

Satzung **über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die** **Kindergärten der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382); der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 29) und des § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57) - alle in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Rodenberg betreibt:

- a) den Kindergarten „Kunterbunt“ in Apelern, Lyhrener Straße 11,
 - b) den Kindergarten „Pusteblume“ in Lauenau, Hausweidenfeld 14,
 - c) den Kindergarten „Rappelkiste“ in Lauenau, Hausweidenfeld 21,
 - d) den Kindergarten in Pohle, Schulstraße 2,
 - e) den integrativen Kindergarten I in Rodenberg, Mozartweg 19,
 - f) den christlich geführten Kindergarten II in Rodenberg, Grover Straße 23,
 - g) den Kindergarten III in Rodenberg „Im großen Feld 1“ und
 - h) den Kindergarten „Zwergenwiese“ in Lauenau, Molkereistr. 1
- als öffentliche Einrichtungen.

§ 1

Allgemeines

Die Kindergärten sollen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie ergänzen und unterstützen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken.
- Sie in soziales Handeln einführen.
- Ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern.
- Die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.
- Den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen.
- Die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern.
- Den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern untereinander fördern.

§ 2

Aufnahmegrundsätze

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und der Aufnahmeordnung der Samtgemeinde Rodenberg für die Kindergärten vom 23.04.1997. Schulkinder können bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben. Hiervon kann auf Antrag in begründeten Fällen abgewichen werden.

(2) Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich in dem Kindergarten ihrer Wohnsitzgemeinde berücksichtigt. Erst danach werden die Kinder berücksichtigt, die außerhalb der Gemeinde des jeweiligen Kindergartens wohnen. In jedem Fall stehen aber sämtliche Samtgemeindekindergärten, wie in der Präambel bezeichnet, zur Deckung des Bedarfs an Kindergartenplätzen zur Verfügung.

Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (Integrationskinder) werden nach dem regionalen Konzept ausschließlich im integrativen Kindergarten Rodenberg I, Mozartweg, betreut.

(3) Wird ein Kind in einem Kindergarten außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde betreut, soll dieses Kind auch zu einem späteren Zeitpunkt in seinen Wohnsitzkindergarten wechseln können. Voraussetzung ist ein freier belegbarer Platz. Die Tatsache, dass das Kind einen Kindergartenplatz hat, ist kein Ablehnungsgrund. Auch ist ein Wechsel von einem Vormittagsplatz auf einen Nachmittagsplatz oder umgekehrt ist möglich.

(4) In den Oster-, Sommer- (3 Wochen) und Herbstferien bietet die Samtgemeinde Rodenberg als freies Angebot in den Kindergärten Grover Straße in Rodenberg und Pustebume in Lauenau für Schulkinder eine Ferienbetreuung an. Hier werden auch Schulkinder aus der Samtgemeinde aufgenommen, die sonst nicht einen Kindergarten besuchen. Aufgenommen werden Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.

(5) Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Samtgemeindeverwaltung.

§ 3

Öffnungszeiten, Betriebsferien

(1) Die Samtgemeindekindergärten sind von montags bis freitags geöffnet. In der Regel findet eine Betreuung in den

Vormittagsgruppen von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Nachmittagsgruppen von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Ganztagsgruppen von 7.30 bis 17.00 Uhr,

statt.

Darüber hinaus bietet die Samtgemeinde je nach Bedarf Sonderöffnungszeiten an.

(2) Die Betreuung der Schulkinder in altersübergreifenden Gruppen und in Hortgruppen findet in der Regel montags bis freitags von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

(3) Das Betreuungsangebot für Schulkinder in den Ferien findet in der Regel montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr statt.

(4) Die Kindergärten werden während der Schulsommerferien für wenigstens 3 Wochen (Betriebsferien) – aber zeitversetzt – und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

§ 4 An- und Abmeldeverfahren

(1) Schriftliche Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich. Bestimmte Anmeldetermine – z.B. zum Beginn eines neuen Betreuungsjahres werden besonders bekannt gegeben. Die Aufnahme der Kinder erfolgt immer zum 1. eines Monats. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

(2) Abmeldungen sind generell nur schriftlich mit 4-Wochenfrist zum Ende eines Monats gegenüber der Kindergartenleitung möglich. Für das Ausscheiden schulpflichtiger Kindergartenkinder gilt hinsichtlich der Gebührenerhebung § 7 Abs. 4 und 9.

§ 5 Abwesenheitsmeldungen

(1) Bei Erkrankung eines Kindes ist dem zuständigen Kindergartenpersonal unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen nicht in den Kindergarten geschickt werden.

Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn – sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält – eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

(2) Bei Abwesenheit aus anderen Gründen ist dem Kindergarten spätestens bis zum Ablauf von 3 Tagen eine begründete Mitteilung zu machen.

§ 6 Ausschlussgründe

(1) Von der Betreuung im Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die die Erziehungsarbeit nachteilig beeinträchtigen,
- b) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

(2) Über Ausschlüsse hat die Samtgemeindeverwaltung zu entscheiden.

§ 7 Laufende Betreuungsgebühren

(1) Zur anteiligen Deckung der Samtgemeinde durch den Betrieb der Kindergärten entstehende laufende Kosten werden von den Sorgeberechtigten der jeweils betreuten Kinder Gebühren erhoben.

(2) Diese Gebühren betragen – auch zur Abdeckung der Kosten für ein tägliches Getränk – monatlich:

	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind einer Familie
I. Krippenbetreuung			
7.30 Uhr – 12.30 Uhr	135,00 €	65,00 €	32,00 €
Zusätzl. Betreuungszeiten			
7.00 bis 7.30 Uhr	14,00 €	7,00 €	3,50 €
12.30 bis 13.00 Uhr	14,00 €	7,00 €	3,50 €
12.30 bis 14.00 Uhr	40,00 €	20,00 €	9,00 €
Mittagessen	48,00 €	48,00 €	48,00 €
II. Vormittagsbetreuung			
7.30 Uhr – 12.30 Uhr	115,00 €	55,00 €	15,00 €
Zusätzl. Betreuungszeiten			
7.00 bis 7.30 Uhr	11,00 €	5,00 €	1,50 €
12.30 bis 13.00 Uhr	11,00 €	5,00 €	1,50 €
12.30 bis 14.00 Uhr	34,00 €	15,00 €	4,50 €
Mittagessen	48,00 €	48,00 €	48,00 €
III. Nachmittagsbetreuung			
13.00 – 17.00 Uhr	90,00 €	45,00 €	12,00 €
Zusätzl. Betreuungszeit			
12.30 bis 13.00 Uhr	11,00 €	5,00 €	1,50 €
IV. Ganztagsbetreuung			
mit Mittagessen (davon für Mittagessen 48 €)	238,00 €	143,00 €	77,00 €
V. Schulkindbetreuung			
12.30 Uhr – 17.00 Uhr mit Ferienbetreuung und Mittagessen (davon für Ferienbetreuung 15,00 € und Mittagessen 62 €)	212,00 €	137,50 € u. jedes weitere Kind	
VI. Ferienbetreuung			
	Pro Woche	Pro Woche	
7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	30,00 €	15,00 €	
7.30 Uhr bis 17.00 Uhr	50,00 €	25,00 €	
Mittagessen	15,00 €	15,00 €	

Zur Erfüllung der Gebührenstaffel nach § 20 des Nds. KitaG verringern sich die vorstehend bezifferten Beträge jeweils um für Empfänger von:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| 1. Hilfe zum Lebensunterhalt | 43,00 € mtl. |
| 2. Wohngeld | 6,00 € mtl. |

(3) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das jeweilige Kind erstmalig im Kindergarten betreut wird.

(4) Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

(5) Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung aus unbekanntem Gründen dem Kindergarten fern, so hat dieses auf die Gebührenpflichtigen keinen Einfluss.

(6) Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch des Kindergartens länger als 3 Wochen gehindert worden ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem das Kind wenigstens 2 Wochen nicht betreut wurde, nur die Hälfte der sonst nach den Absätzen 2 oder 3 üblichen Gebühr erhoben.

(7) Die Gebühren werden jeweils am 28. d. laufenden Betreuungsmonats fällig. Der Samtgemeindekasse sollten für diesen Zweck Bankeinzugsermächtigungen gegeben werden. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die einen Kindergarten besuchen. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte in Frage, so haften sie als Gesamtschuldner.

(8) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung (§ 4 Abs. 2 Satz 1) aus einem Kindergarten aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

(9) Bei Kindergartenkindern, die aus Gründen des Schulbeginns ausscheiden, sind die Betreuungsgebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, der dem Beginn des neuen Schuljahres vorausgeht, siehe auch § 4 Abs. 2.

(10) Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Kindertagesstättenverordnung vom 30.06.2005 ungültig.

Rodenberg, den 10.12.2009

Der Samtgemeindebürgermeister


(Heilmann)